

27. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Beschluss
der Landessynode
betreffend Antrag des
Ad-hoc-Ausschuss
vom 17. November 2018

Überarbeitung des Diakoniegesetzes

Die Synode nimmt den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, auf der Grundlage der folgenden Punkte das Diakoniegesetz und in diesem Zusammenhang ebenfalls zu ändernde Gesetze zu überarbeiten und der Synode zur Frühjahrstagung 2019 zuzuleiten.

1. Das Diakonische Werk Sachsen ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
2. In der Landeskirche werden diakonische Aufgaben auf den Ebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche wahrgenommen. Die jeweiligen Aufgaben sind zu benennen.
3. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche sollen mit den Trägern diakonischer Arbeit und dem Diakonischen Werk Sachsen e.V. zusammenwirken. Auf allen Ebenen gibt es eine wechselseitige strukturelle Verbindung zwischen der Kirche und der Diakonie.
4. Die Kirchengemeinden und Kirchspiele sollen Mitglied im Diakonischen Werk im Kirchenbezirk werden. Soweit sie eigene Einrichtungen betreiben, werden sie auch Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen (Landesverband).
5. Alle Träger diakonischer Arbeit sollen direkt Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen (Landesverband) werden.
6. Die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken/Stadtmissionen haben die Federführung bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 6 und 10 der Satzung des Diakonischen Werkes Sachsen. Sie nehmen keine Verbandsfunktion gegenüber eigenen Mitgliedern wahr. Die Diakonischen Werke im Kirchenbezirk/Stadtmissionen gewährleisten die Beteiligung ihrer Mitglieder an ihren internen Entscheidungsprozessen.
7. Gibt es mehrere diakonische Werke in einem Kirchenbezirk, wird im Einvernehmen zwischen Kirchenbezirk und ihnen festgelegt, wer die Aufgaben gegenüber dem Kirchenbezirk wahrnimmt (einschließlich Vertretung im Kirchenbezirksvorstand). Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.
8. Die Kirchenbezirke sollen Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen werden.
9. Auf der Ebene der Landessynode soll ein Diakonieausschuss eingerichtet werden. Eine gemeinsame Empfehlung zur Aufgabenwahrnehmung wird erarbeitet.

10. Der Diakonische Rat ist Aufsichtsgremium des Diakonischen Werkes Sachsens. Die Sicherung des Einflusses der verfassten Kirche auf den Landesverband der Diakonie erfolgt über die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken/Stadtmissionen. Die Werke gemäß Punkt 7 erhalten ein Vetorecht in der Form, dass mindestens die Hälfte der Werke zustimmen muss, um einen Beschluss auszusetzen. Der Diakonische Rat muss sich anschließend erneut mit dem Anliegen beschäftigen. Er kann das Veto mit Zweidrittelmehrheit überstimmen und den Beschluss bestätigen.
11. Das Diakonische Werk Sachsen hat eine Geschäftsstelle, in die das Diakonische Amt überführt wird.
12. Das Diakonische Werk soll selbst nicht Träger von Diensten und Einrichtungen sein.
13. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks Sachsen soll ein ordinierter Pfarrer sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit der Landeskirche berufen. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes Sachsen soll geborenes Mitglieder der Kirchenleitung sein.

Die Drucksache Nr. 182 wurde nach Beratung in der 36. öffentlichen Sitzung am 17. November 2018 einstimmig beschlossen. Die zur Drucksache Nr. 182 zugehörigen Anlagen sind beigefügt.

Otto Guse
Präsident

6. Dezember 2018

Anlage 1 zu Drucksache 182 (zu Punkt 9)

Aufgaben für den Diakonieausschuss der Landessynode

1. Identifizieren von Themen
Erkennen und Beschreiben von Themen, die für Landeskirche und die Diakonie in Sachsen relevant sind!
Der Diakonieausschuss identifiziert für die Diakonie Sachsen relevante Themen.
2. Reflektieren
Reflektieren sozialpolitischer Themen und Transfer dieser Themen in die Diskussionen in der Landeskirche und Diakonie.
Der Diakonieausschuss trägt in Zusammenarbeit mit dem sozialetischen Ausschuss zu theologischer und sozialetischer Urteilsbildung bei. Themen können z. B. sein: Armut, Flüchtlingshilfe, Schwangerschaftskonfliktberatung.
3. Vernetzen
Beratung von Themen der Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie auf allen Ebenen; Kirchgemeinden, Kirchenbezirken, Landeskirche/Diakonisches Werk Sachsen.
Der Diakonieausschuss trägt damit auch zur Vernetzung der institutionellen Diakonie mit kirchgemeindlicher diakonischer Arbeit bei.
4. Anregen
Der Diakonieausschuss gibt Anregungen, wie Themen der Diakonie in Landeskirche und Diakonie bearbeitet werden können und sorgt dafür, dass sie behandelt werden.
5. Informieren
Der Diakonieausschuss informiert sich und tauscht sich zu strukturellen, inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Diakonie auf den verschiedenen Ebenen aus.
6. Die Mitglieder der Synode, die dem Diakonischen Rat angehören, sollen dem Diakonieausschuss angehören.

Anlage 2 zu Drucksache 182

Anlage zu den gemeinsamen Empfehlungen für die Novellierung des Diakoniegesetzes und die satzungsmäßige und strukturelle Entwicklung der Diakonie in Sachsen

	Aufgaben
Grundbestimmungen	Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche wirken mit den Trägern diakonischer Arbeit zusammen.
Diakonie in der Kirchgemeinde	Zu den Aufgaben der Diakonie in der Kirchgemeinde gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Menschen in Not wahrnehmen, ihnen beistehen, helfen und Fürbitte leisten - Anregung und Förderung diakonischen Engagements der Gemeinde und ihrer Mitglieder - Förderung diakonischen Bewusstseins - Gewinnung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender - Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz eigener Mittel
	Die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden werden im Zusammenwirken mit dem DW-K wahrgenommen und insbes. durch die Kirchenbezirkssozialarbeit unterstützt.
Diakonie im Kirchenbezirk	Zu den Aufgaben der Diakonie im Kirchenbezirk gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Anregung und Förderung diakonischer Arbeit im Bezirk und in den Gemeinden - Beratung der Gemeinden - Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben; insbes. Gewährleistung von Beratung und Hilfe in Problem- und Notsituationen - Zusammenarbeit in der Ökumene - Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz eigener Mittel
	Die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks werden insbes. durch das DW-K wahrgenommen.
Diakonische Werke im Kirchenbezirk (DW-K)	Zu den Aufgaben der DW-K gehören neben der trägereigenen Tätigkeit insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Trägerzusammenwirken <ul style="list-style-type: none"> - Moderation und Koordination aller Träger im Kirchenbezirk - Förderung ihrer Zusammenarbeit b. Interessenvertretung der Diakonie im Kirchenbezirk <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Interessen des Kirchenbezirks, der Diakonie wie ihrer Klienten/Klientinnen der Diakonie gegenüber kommunalen Einrichtungen und Gebietskörperschaften - Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Wohlfahrtspflege (LIGA) c. Fachberatung und Unterstützung von Kirchgemeinden <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenbezirkssozialarbeit (Leistungserbringung für Kirchgemeinden)

Diakonie in der Landeskirche	<p><i>Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich; dem dienen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Hilfen für diakonische Bewusstseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung</i> - <i>Finanzielle Förderung</i> - <i>Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen</i>
	<p>Die diakonischen Aufgaben der Landeskirche werden insbes. durch das DW-S wahrgenommen.</p>
Diakonisches Werk der Landeskirche (DW-S)	<p>Zu den Aufgaben des DW-S gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. als Spitzenverband <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung an der sozialpolitischen Gestaltung der Lebens- und Handlungsbedingungen im Wohlfahrtsstaat auf Bundes- und Landesebene, - Vertretung der Interessen der Mitglieder wie der Klient*innen der Diakonie gegenüber staatlichen und kommunalen Einrichtungen, - Gewährleistung des Zusammenhalts von Diakonie und Kirche - Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie anderen Trägern der Wohlfahrtspflege, - Beteiligung an der Erarbeitung von Gesetzen sowie den Bedingungen ihrer Umsetzung. b. als Trägerverbund <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und konzeptionelle Weiterentwicklung professioneller diakonischer Arbeitsformen, - Beratung der Mitglieder in fachlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen, - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, - Förderung der Arbeit ihrer Mitglieder durch Akquise und Verteilung von Spenden und anderen Mitteln, - Sicherstellung und Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit c. in diakonischer Verantwortung <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Analyse gesellschaftlicher Prozesse sowie die Auswirkungen politischer bzw. rechtlicher Regelungen auf die Lebenslagen von Menschen in sozial benachteiligten Lebenssituationen und Erarbeitung darauf aufbauender Strategien zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe, - Solidarisch-anwaltschaftliches Handeln und öffentliches Eintreten für die Würde, Menschen- und Bürgerrechte, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen in sozial benachteiligten Lebenssituationen, - Erarbeitung und Kommunikation von Stellungnahmen, Verlautbarungen bzw. Anregungen zu diakonischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen, - Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu diakoniewissenschaftlichen sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Themen.